
Zentrale Ergebnisse der

**Marktanalyse zum Justizvergütungs-
und -entschädigungsgesetz
– die Vergütung von Sachverständigen,
Dolmetscherinnen / Dolmetschern und
Übersetzerinnen / Übersetzern**

Berlin, 21. März 2019 (korrigierte Fassung)

Auftraggeber
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Autor und Autorin
Dr. Stefan Ekert
Lisa Poel

INTERVAL GmbH
Habersaathstr. 58
10115 Berlin
www.interval-berlin.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Hintergrund und Ziele der Marktanalyse | 1 |
| 2 | Vorgehen | 2 |
| 3 | Ablauf der Onlinebefragung | 2 |
| 4 | Ergebnisse der Sachverständigenbefragung | 3 |
| | 4.1 Höhe der Stundensätze | 3 |
| | 4.2 Nebenkosten der Sachverständigen | 5 |
| 5 | Ergebnisse der Dolmetscherinnen- und Dolmetscherbefragung | 6 |
| 6 | Ergebnisse der Übersetzerinnen- und Übersetzerbefragung | 8 |
| 7 | Ergebnisse der Befragung von Sprachdienstleistungsunternehmen | 9 |
| 8 | Fazit | 10 |

1 Hintergrund und Ziele der Marktanalyse

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) regelt unter anderem „die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden.“¹

Das JVEG trat im Juli 2004 in Kraft und löste das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ab.² Damit wurde das bis dahin geltende Entschädigungsprinzip für Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht durch ein Vergütungsmodell ersetzt, welches an den aktuellen Marktpreisen orientiert ist.³ Im August 2013 erfolgte mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eine Novellierung des JVEG und eine Anpassung der Abrechnungssätze an die marktübliche Vergütung.

Für die Vergütung von Sachverständigen sind im JVEG Honorargruppen mit zugehörigen Stundensätzen festgelegt. Die Zuordnung zu den Honorargruppen erfolgt anhand einer Sachgebietsliste. Auch die Abrechnung von Dolmetschtätigkeiten bei Gericht wird anhand von Stundensätzen vorgenommen; dabei wird nach konsekutivem und simultanem Dolmetschen unterschieden. Der Abrechnung von Übersetzungstätigkeiten liegt eine Standardzeile mit 55 Anschlägen zugrunde. Darüber hinaus regelt das Gesetz die Abrechnung von Fahrtkosten, sonstigem Aufwand sowie besonderen Aufwendungen für alle drei Gruppen von Dienstleistenden.

Im Dezember 2017 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die INTERVAL GmbH mit einer Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz beauftragt. Ziel der Marktanalyse war es, für jedes Sach- bzw. Untersachgebiet sowie für die Tätigkeiten des Dolmetschens und Übersetzens aktuelle Marktpreise und Abrechnungspraktiken gegenüber Endkunden aus der freien Wirtschaft zu ermitteln. Auch der Umgang mit Nebenkosten sollte in die Analyse einbezogen werden. Die ermittelten Daten dienen anschließend der Überprüfung der zuletzt 2013 im JVEG festgelegten Honorare und Regelungen.

¹ § 1 Abs.1 Nr. 1 JVEG

² <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/024/1502403.pdf> (zuletzt am 21.11.2018)

³ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/019/1501971.pdf> (zuletzt am 21.11.2018)

2 Vorgehen

Für die Erhebung der marktüblichen Preise und Abrechnungspraxen wurde eine Onlinebefragung mit mehr als 15.000 Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern durchgeführt. Mithilfe von drei, auf die Berufsgruppen zugeschnittenen Fragebögen wurden Daten zur Person, zur Tätigkeit sowie zur Abrechnungspraxis und Höhe der Abrechnungssätze im Jahr 2017 erfragt. Die Abrechnungssätze wurden in Form der Nettopreise abgefragt; diese werden auch in den Tabellen dargestellt.

Die Kontaktdaten der zu Befragenden wurden von den jeweils zuständigen Bestellungskörperschaften und Verbänden zur Verfügung gestellt. Diese nahmen auch die Zuordnung der Sachverständigen zu Sachgebieten vor. Sachverständige, die in mehreren Sachgebieten tätig waren, konnten im Rahmen der Onlinebefragung zu jedem Sachgebiet einzeln Angaben machen. Sprachdienstleistende konnten Angaben zu verschiedenen Sprachkombinationen machen.

Die Angaben der online befragten freiberuflich tätigen Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher wurden durch telefonische Interviews mit Geschäftsführenden von Sprachdienstleistungsunternehmen ergänzt.

Der gesamte Forschungsprozess wurde durch einen Beirat begleitet, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bestellungskörperschaften, der Dachverbände und des von diesen Verbänden getragenen Instituts für Sachverständigenwesen e. V. sowie drei Vertretern der Landesjustizverwaltungen zusammensetzte.

3 Ablauf der Onlinebefragung

Die Onlinebefragung wurde zwischen Ende April und Mitte Juni 2018 durchgeführt. Während des Befragungszeitraums wurden technische und inhaltliche Rückfragen der Teilnehmenden werktags telefonisch und per E-Mail beantwortet.

Insgesamt haben sich 4.797 Personen an der Onlinebefragung beteiligt, damit wurde eine Rücklaufquote von rund 30 % erreicht. In der Gruppe der Sachverständigen entspricht die Rücklaufquote mit 4.084 Befragten 31 %. Bei den Sprachdienstleistenden liegt sie bei etwa 24 %.

Da Sachverständige – je nach vorheriger Zuordnung durch die Verbände – teils auch zu mehreren Sachgebieten Angaben machen konnten und viele dies auch taten, wurden insgesamt 6.513 Angaben zu verschiedenen Sachgebieten erhoben. Von den Dolmetscherinnen und Dolmetschern konnten Angaben zu 333 Sprachkombinationen erhoben werden, bei den Übersetzerinnen und Übersetzern zu 529 Sprachkombinationen. In allen drei Gruppen wurden nur diejenigen Personen zu ihren Preisen und ihrer

Abrechnungspraxis befragt, die in einem wirtschaftlich relevanten Umfang für Kunden der freien Wirtschaft tätig waren.

Die gewonnenen Daten wurden anschließend auf Plausibilität und Repräsentativität geprüft und passende statistische Maßzahlen für die Ergebnisdarstellung ausgewählt. Die Repräsentativitätstests für alle drei Gruppen zeigten, dass in Bezug auf die regionale Verteilung kaum Unterschiede zwischen Rücklauf und Grundgesamtheit der zur Teilnahme an der Befragung Eingeladenen bestehen. Aus diesem Grund war keine Gewichtung der Daten notwendig.

4 Ergebnisse der Sachverständigenbefragung

4.1 Höhe der Stundensätze

Die Ergebnisse der Onlinebefragung unter den Sachverständigen zeigen, dass die Mehrheit die Abrechnung ihrer Tätigkeit gegenüber Kunden der freien Wirtschaft im Jahr 2017 anhand von Stundensätzen vorgenommen hat (68 %). Rund ein Viertel gab zudem an sowohl Stundensätze als auch Pauschalhonorare verwendet zu haben. Knapp 7 % verwendeten ausschließlich Pauschalhonorare.

Die Mehrheit der Sachverständigen, die die Abrechnung gegenüber Kunden der freien Wirtschaft zumindest teilweise anhand von Stundensätzen vornimmt, verwendet dafür einen festen Stundensatz (rund 70 %).

Im Rahmen der Auswertung wurde für jedes Sachgebiet mit mindestens 25 Befragten ein mittlerer Stundensatz in Form des Medians ermittelt. Dieser Stundensatz beträgt in Abhängigkeit vom Sachgebiet zwischen 85 und 162 €. Die folgende Tabelle stellt diese Ergebnisse, aufsteigend sortiert nach Höhe des Stundensatzes, dar.

Tabelle 1: Mittlerer Stundensatz je Sachgebiet und Differenz zum JVEG (n≥25), aufsteigend sortiert nach Höhe des Stundensatzes

| Sachgebiet | Stundensatz (Median, in €) | Differenz zum JVEG (in %) | n |
|--|-------------------------------|---------------------------------|----|
| 40.1 Vermessungstechnik | 85 | 31 | 26 |
| 3 Altlasten und Bodenschutz | 89 | 11 | 60 |
| 16 Gesundheitshandwerke | 90 | 29 | 35 |
| 37 Tiere | 90 | 29 | 43 |
| 23 Kunst und Antiquitäten | 92 | 23 | 38 |
| 11 Einbauküchen | 95 | - | 74 |
| 15.1 Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau - Planung | 95 | 27 | 98 |

| Sachgebiet | | Stundensatz (Median, in €) | Differenz zum JVEG (in %) | n |
|------------|---|-------------------------------|---------------------------------|-------|
| 15.2 | Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau - handwerklich-technische Ausführung | 95 | 27 | 33 |
| 15.3 | Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau - Schadensfeststellung, -ursachenermittlung | 95 | 19 | 63 |
| 29 | Möbel und Inneneinrichtung | 95 | 36 | 121 |
| 2 | Akustik, Lärmschutz | 100 | 25 | 55 |
| 5.2 | Bauwesen - handwerklich-technische Ausführung | 100 | 43 | 786 |
| 13 | Emissionen und Immissionen | 100 | 43 | 81 |
| 33 | Schweißtechnik / Fügetechnik | 100 | 18 | 25 |
| 31 | Schiffe, Wassersportfahrzeuge | 101 | 26 | 26 |
| 5.6 | Bauwesen - Geotechnik, Erd- und Grundbau | 105 | - | 72 |
| 40.2 | Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen | 105 | 0 | 94 |
| 5.1 | Bauwesen - Planung | 110 | 38 | 454 |
| 5.3 | Bauwesen - Schadensfeststellung, -ursachenermittlung | 110 | 29 | 1.188 |
| 5.4 | Bauwesen - Bauprodukte | 110 | 22 | 330 |
| 5.5 | Bauwesen - Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen | 110 | 29 | 356 |
| 7.5 | Honorarabrechnungen von Steuerberatern | 110 | - | 25 |
| 27 | Medizintechnik und Medizinprodukte | 110 | 16 | 32 |
| 9 | Brandursachenermittlung | 115 | 44 | 61 |
| 26.3 | Solarthermie | 115 | 28 | 95 |
| 26.1 | Photovoltaikanlagen | 116 | 29 | 64 |
| 8 | Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien | 120 | 33 | 465 |
| 12.2 | Elektrotechnische Anlagen und Geräte | 120 | 50 | 129 |
| 12.3 | Kommunikations- und Informationstechnik | 120 | 20 | 58 |
| 28 | Mieten und Pachten | 120 | 9 | 166 |
| 1 | Abfallstoffe - einschließlich Altfahrzeuge und -geräte | 122 | 6 | 26 |
| 12.1 | Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik) | 125 | 19 | 44 |
| 21 | Kältetechnik | 125 | 47 | 45 |
| 22.1 | Kraftfahrzeugschäden und -bewertung | 126 | 26 | 264 |
| 12.4 | Informatik | 130 | - | 43 |
| 26 | Maschinen und Anlagen | 135 | 50 | 78 |
| 39 | Verkehrsregelungs- und -überwachungstechnik | 140 | 65 | 29 |

| Sachgebiet | | Stundensatz (Median, in €) | Differenz zum JVEG (in %) | n |
|------------|---|-------------------------------|---------------------------------|-----|
| 7.1 | Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden | 142 | 23 | 110 |
| 20 | Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern | 154 | 47 | 30 |
| 38.1 | Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen - bei Fahrzeugen | 162 | 35 | 170 |

Quelle: Befragung von Sachverständigen 2018

Die Tabelle enthält zudem die prozentuale Differenz des ermittelten Stundensatzes zu den aktuellen Abrechnungssätzen des JVEG. Beim Vergleich zwischen den Sachgebieten wird eine große Bandbreite der prozentualen Differenzen deutlich. Im Sachgebiet „Verkehrsregelungs- und Überwachungstechnik“ ist diese mit 65 % am größten. Im Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen“ entspricht der ermittelte Stundensatz hingegen exakt dem aktuellen Honorar nach JVEG. Bei den übrigen Sachgebieten liegt die Differenz zwischen 6 und 50 %.

4.2 Nebenkosten der Sachverständigen

Nebenkosten rechnete die Mehrheit der befragten Sachverständigen (etwa 80 %) zumindest teilweise gesondert ab. Bei 13 % der Befragten waren Nebenkosten bereits in den Stundensätzen oder dem Pauschalhonorar enthalten und rund 6 % rechneten sämtliche Nebenkosten in einer gemeinsamen Pauschale ab.

Die genaue Abrechnungspraxis wurde für verschiedene Arten von Nebenkosten erfragt. Im Folgenden wird die Abrechnungspraxis der Befragten dargestellt, bei denen die jeweiligen Nebenkosten 2017 anfielen.

Von allen abgefragten Nebenkosten fielen Fahrtkosten mit dem eigenen PKW bei den meisten befragten Sachverständigen an (mehr als 98 %). Sie wurden mehrheitlich gesondert nach Aufwand je Kilometer abgerechnet. Im Mittel wurden dabei 0,60 € je Kilometer verlangt.

Nebenkosten für Porto und Übermittlung wurden zumeist nach Aufwand und mithilfe eines Kostennachweises abgerechnet. Je rund ein Viertel der Befragten nahm jedoch gar keine gesonderte Abrechnung vor oder verwendete eine Pauschale. Der mittlere Pauschalbetrag liegt hier bei 15 €.

Nebenkosten für Kopien wurden von rund zwei Drittel der Befragten gesondert nach Aufwand abgerechnet. Zumeist lag der Abrechnung dabei eine A4 Seite zugrunde, für Farbkopien wurde im Mittel 1,00 € und für Schwarz-Weiß-Kopien 0,50 € berechnet.

Nebenkosten für Fotos werden mehrheitlich gesondert nach Aufwand abgerechnet, der mittlere Preis je Abzug beträgt 2,00 €.

Die Kosten für das Schreiben des Gutachtens wurden von der Mehrheit der Sachverständigen nach Aufwand abgerechnet, immerhin knapp ein Drittel der Befragten hat jedoch diese Nebenkosten nicht gesondert abgerechnet. Bei der aufwandsbezogenen Abrechnung ist die bevorzugte Einheit eine Stunde bzw. ein Tag.

Etwa die Hälfte der befragten Sachverständigen rechnete Nebenkosten für Internetrecherche nicht gesondert ab. Etwas weniger Befragte gaben an, die Abrechnung anhand des Zeitaufwandes vorgenommen zu haben.

Nebenkosten für eigene technische Geräte wurden von knapp der Hälfte der befragten Sachverständigen, bei denen die Kosten anfielen, nicht gesondert abgerechnet.

Nebenkosten für Fremddienstleistungen wurden in der Regel anhand von Kostennachweisen abgerechnet.

Sonstige Fahrtkosten rechneten die meisten Sachverständigen gesondert nach Aufwand ab, die bevorzugte Grundlage ist dabei der Kostennachweis. Auch die Abrechnung je Kilometer wurde von mehr als einem Viertel der Befragten praktiziert.

Die Nebenkosten für Hilfskräfte wurden von den meisten Befragten nach Aufwand und dabei pro Stunde oder Tag abgerechnet. Der mittlere Stundensatz beträgt 55 €. Etwa ein Drittel der Sachverständigen rechnete Nebenkosten für Hilfskräfte nicht gesondert ab.

Kosten für fachliche Mitarbeitende wurden zumeist gesondert und nach Aufwand abgerechnet. Grundlage war dabei mehrheitlich eine Stunde oder ein Tag, der mittlere Stundensatz betrug 65 €.

Von allen genannten Nebenkosten kamen Kosten für die Anmietung technischer Geräte bei den wenigsten Sachverständigen vor. Mit rund 52 % gaben aber auch hier mehr als die Hälfte der Befragten an, dass 2017 hierfür Kosten angefallen sind. Die Abrechnung erfolgte überwiegend nach Aufwand und anhand von Kostennachweisen.

5 Ergebnisse der Dolmetscherinnen- und Dolmetscherbefragung

Im Bereich der Gebärdensprachen rechnen die meisten befragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher anhand von Stundensätzen ab. Der mittlere Stundensatz ist hier unabhängig von der Art des Dolmetschens gleich und beträgt 75 €. Damit entspricht er exakt dem derzeit festgelegten Stundenhonorar nach JVEG für simultanes Dolmetschen. Eine weitere Besonderheit im Bereich der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher ist, dass rund 93 % der Aufträge simultan gedolmetscht werden.

Bei den übrigen Sprachkombinationen verteilt sich die Art der Abrechnung sowie die Höhe der Stundensätze anders. Hier rechnet die Mehrheit ihre Tätigkeit gegenüber Kunden der freien Wirtschaft anhand von Pauschalhonoraren ab. In diesen Fällen wurde der kalkulatorische Stundensatz für das Pauschalhonorar erfragt. Unterschiede zwischen verschiedenen Sprachgruppen sind sowohl bei der Abrechnungspraxis als auch bei der Höhe der Stundensätze statistisch nicht signifikant. Die mittleren Stundensätze der befragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher reichen je nach Art des Dolmetschens von 90 bis 100 €.

Tabelle 2: Höhe der Stundensätze nach Abrechnungsart und Art des Dolmetschens (alle Sprachkombinationen – ohne Gebärdensprachen)

| Maßzahl | Abrechnung anhand von Pauschalhonoraren | Abrechnung anhand von Stundensätzen | | |
|--------------------------------------|--|-------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| | Kalkulatorischer Stundensatz (Wert in €) | Konsequativdolmetschen (Wert in €) | Simultandolmetschen (Wert in €) | Video-dolmetschen (Wert in €) |
| 5 % getrimmtes arithmetisches Mittel | 104 | 91 | 102 | 98 |
| Median | 100 | 90 | 100 | 95 |
| 20 %-Perzentil | 90 | 70 | 80 | 60 |
| 80 %-Perzentil | 120 | 114 | 120 | 150 |
| Variationskoeffizient (in %) | 28 | 38 | 34 | 61 |
| n | 187 | 97 | 86 | 36 |

Quelle: Befragung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern 2018

Die Differenz zu den Vergütungssätzen nach JVEG beträgt 29 bis 43 %, die marktüblichen Stundensätze liegen demnach bis zu 30 € über den gesetzlichen Vergütungssätzen.

Von nur wenigen befragten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurden 2017 Vorschuss- und Abschlagszahlungen mit Kunden der freien Wirtschaft vereinbart.

Häufiger wurden von den Befragten Zuschläge aufgrund von besonderen Einsatzzeiten oder Anforderungen erhoben, bei den Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern jedoch seltener als bei den übrigen Sprachgruppen. Von ihnen wurden bei solchen Einsätzen mehrheitlich keine Zuschläge erhoben. Bei den übrigen Sprachgruppen wurden längere Einsätze zumeist durch einen pauschalen Zuschlag abgerechnet. Nachtarbeit kam generell nur bei weniger als einem Viertel der Befragten in 2017 vor, wurde dann jedoch mit einem prozentualen Zuschlag berechnet. Bei Einsätzen am Wochenende wurden auch bei den übrigen Sprachgruppen zumeist keine Zuschläge erhoben.

Von den meisten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde auch bei hoher Schwierigkeit oder bei besonderen Anforderungen des Auftrages immer der gleiche Stundensatz berechnet.

Bei den Befragten der übrigen Sprachgruppen gaben aber immerhin 40 % an, dass sie bei besonderem Schwierigkeitsgrad Zuschläge berechnen.

Reise- und Wartezeiten werden von den meisten Befragten entweder zum gleichen Stundensatz wie das Dolmetschen abgerechnet oder anhand einer Pauschale.

Ausfallhonorare bei kurzfristigen Ausfällen haben die meisten Befragten in Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars erhalten. Teilweise wurden auch niedrigere Ausfallhonorare gezahlt, gestaffelt nach zeitlichem Abstand der Absage zum Einsatztag.

6 Ergebnisse der Übersetzerinnen- und Übersetzerbefragung

Die befragten Übersetzerinnen und Übersetzer rechneten ihre Tätigkeit gegenüber Kunden der freien Wirtschaft überwiegend anhand des tatsächlichen Aufwands ab. Mehr als 80 % verwendeten als Grundlage dafür die Standardzeile. Auch für die Kalkulation von Pauschalhonoraren ist die Standardzeile die bevorzugte Grundlage.

Knapp ein Drittel der Befragten verwendete, in Abhängigkeit von den Anforderungen, bei der Abrechnung gegenüber Kunden der freien Wirtschaft verschiedene Preise. Der mittlere Zeilensatz über alle Sprachgruppen hinweg liegt für Arbeitsübersetzungen bei 1,50 € und für rechtssichere Übersetzungen bei 1,80 €. Der feste Einheitspreis liegt zwischen diesen beiden Werten. Hinzu kommen leichte Preisunterschiede in Abhängigkeit von der Sprachgruppe sowie bei Spezialisierung der Übersetzerinnen und Übersetzer. So liegen die Zeilenpreise für osteuropäische Sprachen leicht über denen für westeuropäische Sprachen.

Tabelle 3: Höhe der Abrechnungssätze je Standardzeile für Kunden der freien Wirtschaft

| Maßzahl | Fester Einheitspreis (Wert in €) | Preis bei Arbeitsübersetzungen (Wert in €) | Preis bei rechtssicheren Übersetzungen (Wert in €) |
|---|---|---|---|
| <i>5 % getrimmtes arithmetisches Mittel</i> | 1,62 | 1,51 | 1,86 |
| <i>Median</i> | 1,60 | 1,50 | 1,80 |
| <i>20 %-Perzentil</i> | 1,35 | 1,20 | 1,50 |
| <i>80 %-Perzentil</i> | 1,85 | 1,80 | 2,15 |
| <i>Variationskoeffizient (in %)</i> | 379 | 426 | 406 |
| <i>n</i> | 367 | 187 | 186 |

Quelle: Befragung von Übersetzerinnen und Übersetzern 2018

Zudem wurden von Dreiviertel der Befragten Zuschläge bei ungewöhnlichen Einsatzzeiten und / oder besonderen Erschwernissen berechnet. Wenn Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie besondere Eile eines Auftrags vorkamen, wurden diese von mehr als 70 % der Befragten über einen prozentualen Zuschlag abgerechnet.

Zuschläge aufgrund besonderer Erschwernisse werden vor allem bei nicht editierbarem Text, hoher Komplexität und vielen Fachausdrücken erhoben. Bei allen drei Formen von Erschwernissen ist die bevorzugte Bemessungsart der prozentuale Zuschlag. Der mittlere Zuschlag beträgt hier 25 %. Bei zusätzlichem Formatierungsaufwand wird hingegen mehrheitlich ein pauschaler Zuschlag erhoben.

Der Vergleich mit den aktuellen Vergütungssätzen des JVEG zeigt, dass die marktüblichen Zeilenpreise teilweise leicht darüber liegen, in einigen Fällen aber auch niedriger sind. Der ermittelte feste Zeilenpreis sowie der Preis für rechtssichere Übersetzungen liegen 3 bzw. 16 % über den Vergütungssätzen nach JVEG. Der Preis für Arbeitsübersetzungen liegt leicht darunter. Auch bei Einberechnung von möglichen Zuschlägen aufgrund des Ausgangstextes zeigt sich, dass die ermittelten Zeilenpreise leicht unter den Honoraren des JVEG liegen.

Rund 60 % der Übersetzerinnen und Übersetzer haben 2017 Mindestauftragshonorare vereinbart, das mittlere Mindesthonorar lag demnach bei 40 €.

Nebenkosten waren bei über der Hälfte der Befragten bereits im Stundensatz bzw. Pauschalhonorar enthalten. Von 35 % wurden Nebenkosten hingegen auch teilweise gesondert abgerechnet. Vor allem Porto- und Übermittlungskosten sowie Kosten für Ausdrucke und Kopien wurden dabei von den Befragten auch gesondert abgerechnet, bevorzugt nach Aufwand. Andere Nebenkosten wie Kosten für Software, Schreibgebühren oder der Aufwand für Recherchen und Terminologiearbeit werden hingegen von mehr als 60 % der Befragten nicht gesondert in Rechnung gestellt. Weitere Nebenkosten, die von den Befragten selbst genannt wurden, sind Gebühren für Beglaubigungen.

7 Ergebnisse der Befragung von Sprachdienstleistungsunternehmen

Bei den befragten Unternehmen ist die bevorzugte Abrechnungseinheit für Übersetzungen ebenfalls die Zeile, die Höhe der Zeilenpreise hat jedoch eine weite Spannweite. Abhängig ist der Preis vor allem von der Sprachkombination sowie der Schwierigkeit des Textes. Günstige Preise haben die westeuropäischen sowie osteuropäischen Sprachen, teurer sind nordische, fernöstliche sowie andere seltene Sprachen.

Aufgrund der großen Varianz beginnen die Zeilenpreise in den Übersetzungsunternehmen bereits unter dem Vergütungssatz des JVEG, bei etwa 1,25 €. Nach oben ist die Preisspanne in Abhängigkeit von der Sprache und den Anforderungen weiter offen, hier werden Preise von etwa 2,50 € je Zeile genannt, vereinzelt können sie auch bis auf 4,00 € steigen.

Etwa die Hälfte der befragten Unternehmen berechnet zudem prozentuale Zuschläge bei besonderer Eile des Auftrags, dieser kann je nach Anspruch des Kunden von 10 bis 100 % reichen. Zusätzlicher Aufwand für Konvertierungen oder Layoutarbeiten wird hingegen häufig

anhand von Stundensätzen abgerechnet; diese bewegen sich in einem Rahmen von 40 bis 70 € je Stunde. Nebenkosten werden von den Unternehmen für Versandkosten und Beglaubigungsgebühren erhoben. Die Mehrheit der Unternehmen verlangt zudem Mindestauftragshonorare zwischen 15 und 60 €.

Bei Dolmetschtätigkeiten wird von den befragten Unternehmen in der Regel kein Unterschied in der Preisgestaltung aufgrund der Sprachkombination gemacht, nur vereinzelt werden bei außergewöhnlichen Sprachkombinationen höhere Preise berechnet.

Hauptsächliche Abrechnungsart der Unternehmen sind Tages- oder Halbtagesätze; diese werden vor allem beim simultanen Konferenzdolmetschen verwendet. Umgerechnet auf einen Stundensatz ergibt sich dabei ein Wert zwischen 112 und 137 € je Stunde für diese Dolmetschart.

Sofern von den Unternehmen auch Stundensätze angeboten werden, liegen diese meist darunter. Häufig nannten die Unternehmen die Honorarsätze des JVEG als Orientierung, teilweise können jedoch diese Stundensätze auch bis zu 100 € betragen. Die Abrechnung auf Stundengrundlage wird hauptsächlich für Gesprächs-, Begleit- oder Flüsterdolmetschen verwendet.

8 Fazit

Im Rahmen der Marktanalyse wurden mithilfe einer Onlinebefragung marktübliche Abrechnungspraktiken sowie Preise für bestellte und vereidigte Sachverständige sowie für Mitglieder von Berufsverbänden für Sprachmittlerdienstleistungen für das Jahr 2017 erfragt. Die Angaben der freiberuflichen Sprachdienstleistenden wurden durch Unternehmensinterviews ergänzt. Für den Vergleich mit der Stunden- und Zeilensätze des JVEG wurden aus den Befragungsangaben mittlere Abrechnungssätze ermittelt. Bei der Interpretation dieser Abrechnungssätze ist zu beachten, dass sie jeweils nur den mittleren Wert (Median) aller Befragten wiedergeben. Die Abrechnungssätze einzelner Befragter weichen unter anderem in Abhängigkeit vom Wohnort oder der Dauer und dem Umfang der Tätigkeit von diesen mittleren Werten ab.

Die Ergebnisse der Sachverständigenbefragung zeigen, dass sich die ermittelten Stundensätze in den meisten Sachgebieten von den aktuellen Honoraren des JVEG unterscheiden. Die prozentuale Differenz beträgt im Extrem 65 Prozent, liegt in der Mehrheit der Sachgebiete aber deutlich darunter. Die bereits gesetzlich festgelegten Nebenkosten stimmen demgegenüber weitestgehend mit den ermittelten Abrechnungssätzen der Sachverständigen gegenüber Kunden der freien Wirtschaft überein. Lediglich bei den Fahrtkosten mit dem eigenen PKW ist der marktübliche mittlere Abrechnungssatz mit 0,60 € doppelt so groß wie der Betrag laut JVEG.

Je nach Art des Dolmetschens werden bei den freiberuflich tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Mittel 90 bzw. 100 € je Stunde berechnet. Für konsekutives Dolmetschen liegen die ermittelten Stundensätze demnach 20 € über den aktuellen Abrechnungssätzen des JVEG. Die Unternehmen gaben hingegen an, dass die Stundensätze für Konsekutiv- oder Gesprächsdolmetschen etwas darunter liegen können und häufig mit den aktuellen Stundensätzen des JVEG übereinstimmen. Einzelne Unternehmen nennen aber auch hier Stundensätze von bis zu 100 €.

Die Unternehmensinterviews weisen auf einen stark umkämpften Markt für Übersetzungsdienstleistungen hin, der von vielen Anbietern (teilweise auch aus dem Ausland) bedient wird. Aus diesem Grund lassen sich die unterschiedlichen Preise nur schwer anhand eines Mittelwertes abbilden. Für die freiberuflichen Übersetzerinnen und Übersetzer wurde ein mittlerer Zeilenpreis von 1,60 € ermittelt. Jedoch wurden Unterschiede aufgrund der Sprachkombination sowie dem Anspruch und der Schwierigkeit der Leistung deutlich. Dementsprechend geben auch die Unternehmen Zeilenpreise mit einer Spannweite von 1,20 bis 2,50 € und vereinzelt auch bis zu 4,00 € an. Sie können demnach je nach Anforderungen sowohl unter als auch deutlich über dem Abrechnungssatz des JVEG liegen.